

als Stellenzulage erhalten. Das entsprechende gilt für die Direktoren, die bisher nach Gruppe XI gehoben waren, jedoch tritt hier an Stelle von 9700 RM. die Summe von 8400 RM. Direktoren, die sonst bisher gehoben waren, kann auf Antrag des Schulträgers eine persönliche Zulage bis 1200 RM. gewährt werden.

J. Sonderbestimmungen für Textilschulen.

- a) Lehrer der Höheren Fachschulen für Textilindustrie und der Textilfachschulen von besonderer Bedeutung.
Besoldung: nicht über 8400 RM. (A 1).
- b) Lehrer mit Textilschullehrerprüfung an den übrigen Fachschulen für Textilindustrie.
Besoldung: nicht über 7000 RM. (B 1).

K. Sonderbestimmungen für Landwirtschaftliche Schulen.

- a) Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung, z. B. Diplom-Landwirtschaftslehrer.
Besoldung: nicht über 8400 RM. (A 1).
- b) Obstbau-Wanderlehrer.
Besoldung: nicht über 7000 RM. (B 1).
- c) Lehrer mit seminaristischer Vorbildung.
Besoldung: nicht über 6200 RM. (C a).
- d) Haushaltungslehrerinnen.
Besoldung: nicht über 4700 RM. (C b).